



Bundesnetzagentur

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,  
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Gz.: 804 - 6.07.01.02/3-2-12PÄI

Datum: 07.11.2025

# **1. Änderungsbescheid gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43d EnWG und § 76 Abs. 2 VwVfG**

**für**

**Vorhaben 3 (Brunsbüttel - Großgartach) und  
Vorhaben 4 (Wilster - Bergrheinfeld/West)  
Bundesbedarfsplangesetz**

**Abschnitt D2  
Suedlich Bundeslandgrenze  
Thüringen/Bayern - Landkreisgrenze  
Schweinfurt/Bad Kissingen (BY) (Vorhaben 3)  
Suedlich Bundeslandgrenze  
Thüringen/Bayern - Konverterstation  
Bergrheinfeld/West (BY) (Vorhaben 4)**

Vorhabenträger:

TransnetBW GmbH

Osloer Straße 15-17

70173 Stuttgart

## INHALTSVERZEICHIS

<b>A</b>	<b>ENTSCHEIDUNG</b> .....	<b>3</b>
<b>A.I</b>	<b>Feststellung</b> .....	<b>3</b>
<b>A.I.1</b>	<b>Feststellung der Planänderung</b> .....	<b>3</b>
<b>A.II</b>	<b>Planunterlagen</b> .....	<b>3</b>
<b>B</b>	<b>BEGRÜNDUNG</b> .....	<b>5</b>
<b>B.I</b>	<b>Beschreibung der Änderungen des festgestellten Plans</b> .....	<b>5</b>
<b>B.II</b>	<b>Rechtliche Bewertung</b> .....	<b>5</b>
<b>B.II.1</b>	<b>Verfahrensrechtliche Bewertung</b> .....	<b>5</b>
<b>B.II.2</b>	<b>Zuständigkeit</b> .....	<b>7</b>
<b>B.II.3</b>	<b>Umweltrelevante Wirkungen des geänderten festgestellten Plans</b> .....	<b>7</b>
<b>B.III</b>	<b>Materiell-rechtliche Bewertung</b> .....	<b>10</b>
<b>B.III.1</b>	<b>Planrechtfertigung</b> .....	<b>10</b>
<b>B.III.2</b>	<b>Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen</b> .....	<b>10</b>
<b>B.III.3</b>	<b>Abwägung</b> .....	<b>11</b>
<b>B.IV</b>	<b>Abschließende Gesamtbewertung</b> .....	<b>12</b>
<b>C</b>	<b>HINWEIS ZU BEKANNTGABE UND VERÖFFENTLICHUNG DES ÄNDERUNGSBESCHEIDS</b> .....	<b>12</b>
<b>D</b>	<b>RECHTSBEHELFSBELEHRUNG</b> .....	<b>13</b>
<b>E</b>	<b>ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS</b> .....	<b>14</b>
<b>F</b>	<b>TABELLENVERZEICHNIS</b> .....	<b>15</b>

## **A        ENTSCHEIDUNG**

### **A.I      Feststellung**

#### **A.I.1        Feststellung der Planänderung**

Der Planfeststellungsbeschluss (im Folgenden: Ausgangsbeschluss) der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen für die Errichtung und den Betrieb der 525-kV-Höchstspannungsfreileitungen für die Vorhaben 3 und 4 in Abschnitt D2 vom 27.06.2025, Az. 6.07.01.02/3-2-12#15 wird auf Antrag der TransnetBW GmbH (Vorhabenträgerin) vom 21.08.2025 im Bereich der Gemeinden Hollstadt (Gemarkung Hollstadt), Münnerstadt (Gemarkung Althausen), Wülfershausen an der Saale (Gemarkung Eichenhausen), Rödelmaier (Gemarkung Rödelmaier), Maßbach (Gemarkung Poppenlauer) und Poppenhausen (Gemarkungen Kronungen, Poppenhausen) gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43d EnWG und § 76 Abs. 2 VwVfG nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen geändert.

Das mit Ausgangsbeschluss vom 27.06.2025 planfestgestellte Vorhaben kann gemäß der im Änderungsantrag dargestellten Form ausgeführt werden.

Durch die Planänderungen wird die Zulässigkeit des geänderten Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und hinsichtlich aller von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Planänderung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 VwVfG).

Für die vorgenannte Änderung wird von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens gemäß § 76 Abs. 2 VwVfG abgesehen.

### **A.II     Planunterlagen**

Dieser Entscheidung liegen die nachstehend aufgeführten Planunterlagen zugrunde.

#### **A.II.1.1        Festgestellte Planunterlagen**

Folgende Planunterlagen sind Bestandteil dieses Änderungsbescheides. Sie ersetzen die unter A.II des Ausgangsbeschlusses vom 27.06.2025 aufgeführten Planunterlagen, soweit sie von diesen abweichen:

**Tab. 1: Festgestellte Planunterlagen**

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage <sup>1</sup>	Anzahl Seiten/Pläne	ggf. Maßstab
D02	Rechtserwerbsverzeichnis	149	
D03 Anlage 01 Blatt-Nrn. 11, 12, 18, 20, 30, 39, 41	Rechtserwerbsplan	7	1 : 2.000
C06 Anlage 01 Blatt-Nrn. 11, 12, 18, 20, 30	Lageplan	5	1 :2000

**A.II.1.2 Weitere Planunterlagen****Tab. 2: Weitere Planunterlagen**

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/Pläne	ggf. Maßstab
A00	Erläuterungsbericht zur Planänderung I	9	
	Übersicht Änderungen Planänderung I	2	
A00 Anhang 01	Prüfkatalog UVP-Pflicht	20	
	Schreiben der Forschungsgesellschaft für Energie und Umwelttechnologie GmbH vom 12.08.2025, Betreff: SüdLink, Planfeststellungsabschnitt D2, EMVU-Stellungnahme zur Planänderung (Tausch HGÜ/ LWL) und Einfluss auf Unterlage nach § 21 NABEG: Teil E01 - Elektrische und magnetische Felder	1	
	Einverständniserklärungen der Betroffenen	5 Erklärungen	

<sup>1</sup> Die planfestgestellten Unterlagen sind jeweils mit einem Feststellungsvermerk und Siegel der Bundesnetzagentur versehen.

## **B BEGRÜNDUNG**

Die Entscheidung ist wie folgt zu begründen.

### **B.I Beschreibung der Änderungen des festgestellten Plans**

Mit dem Ausgangsbeschluss wurde der Plan für die Errichtung und den Betrieb der 525-kV-Höchstspannungsfreileitungen festgestellt.

Die „Planänderung I“ umfasst Anpassungen an der Kabellage der geschlossenen Querungen:

1. H-D2-41-005-V0 „Wald B279 – Storchsberg“ bei km 17+585 bis km 18+466 (Vorhaben 3 und 4)
2. H-D2-42-001-V0 „Aspich“ bei km 29+235 bis km 29+541 (Vorhaben 3 und 4)
3. H-D2-42-006-V0 „Biotop“ bei km 32+460 bis km 32+850 (Vorhaben 3 und 4)
4. H-D2-43-007-V0 „Maibach, B286“ bei km 49+730 bis km 50+235 (Vorhaben 4).

Begründet durch die Ergebnisse der Baugrunduntersuchungen ist eine Verbreiterung der Kabelachsabstände erforderlich. Aus thermischen Gründen im Betriebsfall sollen die Kabel zudem tiefer verlegt werden. Die Eintritts- und Austrittsorte der Bohrungen für die Kabel werden aufgrund der notwendigen Biegeradien weiter auseinander liegen. In den Übergangsbereichen zwischen der geschlossenen Bauweise und der anschließenden offenen Bauweise ist folglich auch eine Verbreiterung des genehmigten Schutzstreifens notwendig.

### **B.II Rechtliche Bewertung**

#### **B.II.1 Verfahrensrechtliche Bewertung**

Bei Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens ist nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43d EnWG i. V. m. § 76 Abs. 1 VwVfG grundsätzlich ein neues Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Eine Planänderung i. S. v. § 76 VwVfG liegt nur vor, wenn trotz der Änderungen am feststellenden Teil der Planungsentscheidung das Konzept des Vorhabens in seinen Grundzügen erhalten bleibt. Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung kann die Planfeststellungsbehörde jedoch nach § 76 Abs. 2 VwVfG von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

Die Planfeststellungsbehörde hat in Ausübung ihres Ermessens bezüglich der mit Antrag vom 21.08.2025 vorgelegten Änderungen des Vorhabens entschieden, gemäß § 76 Abs. 2 VwVfG von der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens abzusehen.

### **B.II.1.1 Planänderung unwesentlicher Bedeutung**

Eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung liegt hier vor.

Eine Planänderung ist als unwesentlich anzusehen, wenn die Änderung im Verhältnis zur abgeschlossenen Gesamtplanung unerheblich ist.<sup>2</sup> Dies ist insbesondere dann zu bejahen, wenn die mit der Planung verfolgte Zielsetzung unberührt bleibt und die beabsichtigte Änderung die mit der Planfeststellung erfolgte Abwägung aller einzustellenden Belange in ihrer Struktur unberührt lässt.<sup>3</sup> Das wird stets der Fall sein, wenn Umfang, Zweck und Auswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleich bleiben und nur bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile geändert werden sollen.<sup>4</sup> Maßgebend sind quantitative und qualitative Kriterien.<sup>5</sup> Der wertende Vergleich hat sich daran zu orientieren, ob die Abweichung die Grundstruktur des bisher festgestellten Plans berührt. Dieser Plan ist das Ergebnis eines eigenständigen Verfahrens und einer Abwägung, in der die Belange der Betroffenen und die der Träger öffentlicher Belange zu einem angemessenen Ausgleich gebracht wurden. Wird das Grundkonzept des Plans als Ergebnis dieses Ausgleichs beibehalten, ist die Änderung unwesentlich.<sup>6</sup> Dabei kommt es jedoch nicht darauf an, ob die Änderung erstmalig oder zusätzlich Rechte anderer berührt oder nicht. Vielmehr schließt die Berührung von Rechten Dritter die Unwesentlichkeit nicht aus. Auch die Umweltauswirkungen eines Vorhabens sind zur Beurteilung der Wesentlichkeit der Änderung zu berücksichtigen. Die Wesentlichkeit ist etwa dann zu verneinen, wenn die Änderung keiner UVP bedarf.<sup>7</sup>

Die beantragte Planänderung ist von unwesentlicher Bedeutung. Gegenüber dem bereits festgestellten Plan führt die entscheidungsgegenständliche Planänderung nicht zu einer wesentlichen Änderung, also zu keiner Abweichung vom Grundkonzept des festgestellten Plans. Entscheidungsgegenständlich sind Anpassungen an der Kabellage von vier geschlossenen Querungen. Hierbei bleiben Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens grundsätzlich unverändert. Die Änderung ist sowohl im Verhältnis zur ursprünglichen Planung in den betroffenen Bereichen als auch im Verhältnis zur Gesamtplanung unerheblich. Die geplanten Baumaßnahmen bzw. -techniken im eigentlichen Sinn bleiben unberührt. Die Situation ist mit Blick auf die zu betrachtenden Auswirkungen in etwa gleich. Eine UVP-Pflicht besteht nicht (vgl. auch B.II.3). Die Planänderung ist kleinflächig und betrifft lediglich vier bestimmte räumlich und sachlich klar abgrenzbare Bereiche der Vorhaben. Die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange im Ausgangsbeschluss vom 27.06.2025 bleibt in ihrer Struktur erhalten. Zusätzliche, belastendere Auswirkungen von rechtlich relevantem Gewicht sind sowohl auf die Umgebung als auch hinsichtlich der Belange Einzelner auszuschließen (vgl. hierzu auch B.III).

### **B.II.1.2 Zustimmung zur Planänderung**

Darüber hinaus liegen auch die weiteren Verfahrensvoraussetzungen nach § 76 Abs. 2 VwVfG vor. Danach kann die Planfeststellungsbehörde von einem neuen

---

<sup>2</sup> BVerwG, Urt. vom 17. 12. 2009 - 7 A 7/09, NVwZ 2010, 584 (Rn. 22).

<sup>3</sup> BVerwG, Urt. vom 20.10.1989 - 4 C 12/87, NJW 1990, 925 (926).

<sup>4</sup> BVerwGE 81, 95, 104, NVwZ 1989, 750 (753); Stelkens/Bonk/Sachs/Neumann/Külpmann VwVfG § 76 (Rn. 18).

<sup>5</sup> BVerwG, Urt. vom 17.12.2009 – 7 A 7/09, NVwZ 2010, 584 (Rn. 22).

<sup>6</sup> BVerwG, Urt. vom 20.10.1989 – 4 C 12/87, BVerwGE 84, 31 (34).

<sup>7</sup> BVerwG NVwZ 2007, 576 (579); BeckOK VwVfG/Kämper VwVfG § 76 (Rn. 10-11).

Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

Ein Berühren der Belange Dritter kommt in Betracht, wenn diese infolge der Änderung erstmalig oder stärker als in der ursprünglichen Planfeststellung vorgesehen beeinträchtigt werden.<sup>8</sup> Die betroffenen Rechte müssen materieller Natur sein; formelle Beteiligungsrechte reichen nach § 76 Abs. 2 VwVfG nicht aus.<sup>9</sup>

Aus der Planänderung I ergeben sich neue Eigentumsbetroffenheiten bei Vergrößerung der Schutzstreifen-Fläche. Die jeweils Eigentumsbetroffenen haben dieser Änderung und allen damit verbundenen Auswirkungen auf ihre Rechte und Belange schriftlich zugestimmt. Die Zustimmungen liegen der Behörde vor.

## **B.II.2            Zuständigkeit**

Gemäß § 31 Abs. 1, Abs. 2, § 2 Abs. 2 NABEG, § 1 Nr. 1 PflZV i. V. m. Nr. 4 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG ist die Bundesnetzagentur für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens der 525-kV-HGÜ-Leitungen Brunsbüttel - Großgartach sowie Wilster - Bergrheinfeld/West zuständig. Daraus folgt auch die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für diesen Änderungsbescheid.

## **B.II.3            Umweltrelevante Wirkungen des geänderten festgestellten Plans**

### **B.II.3.1          Absehen von der UVP**

Dem Planfeststellungsbeschluss vom 27.06.2025 liegt aufgrund § 6 i. V. m. Anlage 1, Nr. 19.11 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung zugrunde. Die UVP-Pflicht der o. g. Änderung ist daher nach Maßgabe von § 9 Abs. 1 UVPG zu beurteilen.

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht ist das o. g. Änderungsvorhaben nicht UVP-pflichtig. Durch die beantragten Änderungen können keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen als diejenigen hervorgerufen werden, die bereits der Planfeststellung zugrunde liegen. Größen- oder Leistungswerte der Vorhaben bzw. der Änderungen sind hiernach für Erdkabel nach § 2 Abs. 5 des BBPlG nicht maßgeblich. Demnach ist auch eine UVP-Pflicht aufgrund kumulierender Vorhaben i.S.v. § 10 UVPG auszuschließen. Auch handelt es sich nicht um ein hinzutretendes kumulierendes Vorhaben i.S.v. § 11 UVPG.

Der Beurteilung liegen geeignete Angaben des Vorhabenträgers i.S.v. § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 4 UVPG zugrunde. Neben den unter A.II genannten Unterlagen sind dies auch:

1. Planunterlagen Teile E01, E04 des Ausgangsbeschlusses in der am 04.12.2023 eingereichten Fassung
2. Planunterlage Teil F (UVP-Bericht) des Ausgangsbeschlusses in der am 16.12.2024 eingereichten, geänderten Fassung

---

<sup>8</sup> Kopp/Ramsauer, VwVfG, 12. A. 2011, § 76 (Rn. 30), § 73 (Rn. 71); Neumann, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG 8. A. 2014, § 73 (Rn. 71); VGH Mannheim Ur. v. 23.5.2014 – 5 S 220/13, BeckRS 2015, 41440, beck-online.

<sup>9</sup> VGH Mannheim Ur. v. 23.5.2014 – 5 S 220/13, BeckRS 2015, 41440, beck-online; vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 12. A. 2011, § 76 (Rn. 30); Schoch/Schneider/Weiß, 3. EL August 2022, VwVfG § 76 (Rn. 86-92).

3. Planunterlage Teil L02 (Bodenschutzkonzept) des Ausgangsbeschlusses in der am 04.12.2023 eingereichten Fassung
4. Planunterlage Teil L10 (Abwägungsrelevante sonstige öffentliche und private Belange) des Ausgangsbeschlusses in der am 04.12.2023 eingereichten Fassung.

Mit den geplanten Änderungen verändern sich folgende Merkmale der Vorhaben:

1. Lage der Kabel (horizontal und vertikal)
2. Ein- und Austrittsorte der Bohrungen
3. Aushubmengen an Bodenmaterial und Verdrängungsmassen

Unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 UVPG -insbesondere Ressourcen, Emissionen, Abfälle, Risiken, empfindliche Gebiete und mögliche Auswirkungen- ist hierzu Folgendes festzustellen:

Mit der Veränderungen der Kabellage gehen keine zusätzlichen betriebsbedingten Wärmeimmissionen einher. Denn zur Vermeidung solcher sowie wärmebedingter Auswirkungen ist laut Planung vorgesehen, die Achsabstände der Kabel zu erhöhen. Gegenüber der Planunterlage E04 -Wärmeimmissionen-, die dem Ausgangsbeschluss zugrunde gelegen hat, sind keine Veränderungen ersichtlich.

Auch die Ergebnisse der Planunterlage E01 -Elektrische und magnetische Felder-, die dem Ausgangsbeschluss zugrunde gelegen hat, haben weiterhin Bestand. Trotz der geplanten Lageveränderungen der HGÜ-Kabel und der Lichtwellenleiter befinden sich nach wie vor keine maßgeblichen Minimierungsorte gemäß 26. BImSchV i. V. m. der 26. BImSchVVwV in den hiervon betroffenen Einwirkungsbereichen.

Bedingt durch die veränderte Lage der Kabel ist ein nunmehr breiterer Schutzstreifen in den betroffenen Bereichen erforderlich. Mit der Vergrößerung des Schutzstreifens sind jedoch keine Eingriffe oder sonstige Tätigkeiten in diesem Bereich verbunden, die mit einer Nutzung der natürlichen Ressourcen Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt einhergehen. Die insoweit stattfindende Nutzung der natürlichen Ressource Fläche ist unerheblich. Denn laut Vorhabenträger wird die Nutzung in den betroffenen Bereichen nicht verändert oder eingeschränkt. Somit geht keine Einschränkung der Nutzung und Qualität von Flächen mit der Planänderung I einher. Insofern ist es auch unerheblich, dass im Bereich der Querungen H-D2-42-006 V0 „Biotope“ von km 32+460 bis km 32+850 sowie H-D2-43-007-V0 „Maibach, B286“ von km 49+730 bis km 50+235 gesetzlich geschützte Biotope liegen. Diese sind jedenfalls nicht anders oder zusätzlich durch die Planänderung betroffen. Soweit im Zusammenhang mit den Start- und Zielgruben Einleitungen in Oberflächengewässer erforderlich sind, in welchen Umweltqualitätsnormen der Europäischen Union bereits überschritten sind, ist dies ebenfalls unerheblich. Weder im Rahmen der genehmigten Planung noch im Rahmen der Planänderung I werden Stoffe eingeleitet, die in der OGewV aufgeführt werden. Ohnehin werden durch die Planänderung I keine neuen oder anderen wasserrechtlich relevanten Benutzungstatbestände ausgelöst. Eine weitere Belastung von Gewässern mit einer Verfehlung der Umweltqualitätsnormen ist daher auszuschließen. Sonstige empfindliche Gebiete i. S. v. Anlage 3, Nr. 2.3 UVPG sind durch die Verbreiterung des Schutzstreifens zudem nicht berührt.

Schließlich hat die veränderte Kabellage keinen Einfluss auf die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung. Ohnehin sind durch die

Vorhaben keine Betriebsbereiche i. S. d. § 3 Abs. 5a BImSchG bzw. deren Sicherheitsabstände berührt.

Auswirkungen auf Schutzgüter des UVPG sind im Zusammenhang mit der veränderten Kabellage somit ausgeschlossen. Vielmehr werden Risiken für baubedingte Havariefälle durch die Bohrungen verringert.

Durch die Vergrößerung der Achsabstände zwischen den Kabeln liegen auch die Ein- und Austrittsorte der Bohrungen nunmehr weiter auseinander. Allerdings befinden sich diese weiterhin innerhalb der genehmigten BE-Flächen. Zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen sind in diesem Zusammenhang ausgeschlossen. Zwar verschieben sich bei der Aufweitung der Kabelachsabstände in der Regel sowohl die Eintritts- als auch Austrittspunkte und damit theoretisch auch die Schallausbreitung der jeweiligen Bohrungen. Die Bewertung im Ausgangsbeschluss vom 27.06.2025 hat jedoch auch unter Berücksichtigung der Änderung weiterhin Bestand. Dies ist dadurch bedingt, dass die zugrunde liegenden Schallausbreitungsberechnung die Änderung bereits abdeckt. In der Planunterlage E02 des Ausgangsbeschlusses in der am 04.12.2023 eingereichten Fassung wurde nicht der konkrete Standort des Bohrgerätes zugrunde gelegt. Stattdessen wurden die Lärmemissionen über die kompletten BE-Flächen verteilt (siehe Planunterlage Teil E02 in der am 04.12.2023 eingereichten Fassung, Kap. 2.3.2). Die BE-Flächen haben sich in ihrer Ausdehnung durch die Planänderung I nicht geändert, sodass hier keine Abweichung vorliegt.

Durch die Veränderung von Bohrkurven ist laut Vorhabenträger auch eine geringfügige Änderung von Aushubmengen an Bodenmaterial möglich. Die Änderungen übersteigen jedoch nicht die Schätzungen der Massebilanz, die dem Ausgangsbeschluss zugrunde gelegen hat (vgl. Planunterlage Teil L02 -Bodenschutzkonzept, Kap. 5.1.2.2, S. 91 ff.). Entsprechend geht hiermit auch kein Mehrbedarf an (Lager-)Flächen für den Bodenaushub oder eine sonstige veränderte Nutzung natürlicher Ressourcen einher.

Die durch die Verdrängungsmasse aus grabenloser, geschlossener Bauweise entstehenden Abfallmengen (vgl. Unterlage L10 -Abwägungsrelevante Sonstige öffentliche und private Belange, Kap. 12, Tab. 15, 16, S. 82 ff.) werden entsprechend der Ausführungen in Planunterlage Teil L10, Kap. 12 behandelt. Die hiernach geschätzten Mengen werden nicht signifikant verändert. Das Bohrgut wird gemäß Abfallschlüssel klassifiziert und fachgerecht entsorgt. Hierfür werden Böden mit Verdacht auf anthropogene Schadstoffbelastungen gesondert erfasst, vor Ort separiert und im Rahmen der Bauausführung abschließend klassifiziert. Im Vergleich zu den Verdachtsmomenten, die bereits in der Planfeststellung berücksichtigt wurden, sind im Rahmen der Planänderung I keine weiteren zu berücksichtigenden.

Mit der Änderung der Aushubmengen und Verdrängungsmassen gehen keine Wirkfaktoren einher. Weder wird die Nutzung natürlicher Ressourcen verändert, noch werden zusätzliche oder andere Emissionen, Abfälle oder Gefahren hierdurch verursacht. Die Änderung berührt auch keine empfindlichen Gebiete i. S. v. Anlage 3, Nr. 2 UVPG. Auswirkungen auf Schutzgüter des UVPG sind somit ebenfalls ausgeschlossen.

### **B.III Materiell-rechtliche Bewertung**

Um planfestgestellt werden zu können, muss ein Vorhaben, für das die Planfeststellung beantragt worden ist, eine Planrechtfertigung aufweisen, mit den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts in Einklang stehen und es müssen gemäß § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden. Das Gleiche gilt im Falle einer Planänderung nach § 76 Abs. 2 VwVfG.

#### **B.III.1 Planrechtfertigung**

Für die Vorhaben bleibt die Planrechtfertigung dem Grunde nach bestehen, wie sie das BBPlG statuiert (vgl. Ausgangsbeschluss Kap. B.IV.1). Auch besteht ein Bedarf gemessen an den Zielsetzungen des BBPlG und des NABEG an seiner neuen, geänderten Ausgestaltung.<sup>10</sup> Es ist vernünftigerweise geboten, die Kabellage entsprechend der inzwischen detailliert vorliegenden Erkenntnisse zum Baugrund anzupassen, um einen sicheren und störungsfreien Betrieb zu gewährleisten.

#### **B.III.2 Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen**

Die geänderten Vorhaben genügen auch den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts. Insbesondere werden immissionsschutzrechtlichen Anforderungen der 26. BImSchV auch im Hinblick auf die Änderungen eingehalten. Die Ergebnisse der Planunterlage E01 -Elektrische und magnetische Felder-, die dem Ausgangsbeschluss zugrunde gelegen hat, haben weiterhin Bestand. Trotz der geplanten Lageveränderungen der HGÜ-Kabel und der Lichtwellenleiter befinden sich nach wie vor keine maßgeblichen Minimierungsorte gemäß 26. BImSchV i. V. m. der 26. BImSchVVwV in den von der Planänderung I betroffenen Einwirkungsbereichen. Auch bezüglich des Schalls entsprechen die Vorhaben auch nach Planänderung I den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen. Zwar verschieben sich bei der Aufweitung der Kabelachsabstände in der Regel sowohl die Eintritts- als auch Austrittspunkte und damit theoretisch auch die Schallausbreitung der jeweiligen Bohrungen. Die Bewertung im Ausgangsbeschluss vom 27.06.2025 hat jedoch auch unter Berücksichtigung der Änderung weiterhin Bestand. Dies ist dadurch bedingt, dass die zugrunde liegenden Schallausbreitungsberechnung die Änderung bereits abdeckt. In der Planunterlage E02 des Ausgangsbeschlusses in der am 04.12.2023 eingereichten Fassung wurde nicht der konkrete Standort des Bohrgerätes zugrunde gelegt. Stattdessen wurden die Lärmemissionen über die kompletten BE-Flächen verteilt (siehe Planunterlage Teil E02 in der am 04.12.2023 eingereichten Fassung, Kap. 2.3.2). Die BE-Flächen haben sich in ihrer Ausdehnung durch die Planänderung I nicht geändert, sodass hier keine Abweichung vorliegt. Die konkreten Standorte der Bohrgeräte fließen erst in die Berechnungen für die Detailgutachten/Nachweisgutachten gem. Planunterlage Teil E02 und den einschlägigen Auflagen des Ausgangsbeschlusses ein (bspw. A.V.1.1, Nr. 3).

Soweit die Aushubmengen im Bereich der BE-Flächen geringfügig von der ursprünglichen Planung abweichen sollten, sind dennoch schädliche Bodenveränderungen i. S. d. § 3 Abs. 2 BBodSchG ausgeschlossen, noch stehen sonstige Belange des Bodenschutzes den Änderungen entgegen. Die Änderungen übersteigen nicht die Schätzungen der Massebilanz, die dem Ausgangsbeschluss zugrunde gelegen hat (vgl. Planunterlage Teil

---

<sup>10</sup> Vgl. zu den Anforderungen: BVerwG, Urt. v. 17.12.2009 - 7 A 7/09.

L02 -Bodenschutzkonzept-, Kap. 5.1.2.2, S. 91 ff.). Entsprechend geht hiermit auch kein Mehrbedarf an (Lager-)Flächen für den Bodenaushub oder eine sonstige veränderte Nutzung natürlicher Ressourcen einher. Mit der Änderung der Aushubmengen gehen keine Wirkfaktoren einher, die schädliche Bodenveränderungen hervorrufen können. Dies gilt auch im Hinblick auf mögliche Auswirkungen von Wärmeimmissionen auf die Bodenfunktionen. Zwar verändern sich die thermischen Bedingungen durch die angepasste Kabellage theoretisch. Die Bewertung im Ausgangsbeschluss vom 27.06.2025 hat jedoch auch unter Berücksichtigung der Änderung weiterhin Bestand. Gegenüber der Planunterlage E04 -Wärmeimmissionen-, die dem Planfeststellungsbeschluss zugrunde gelegen hat, sind keine Veränderungen ersichtlich. Die Berechnung der Wärmeentwicklung in dieser Unterlage erfolgte generalisierend unter Berücksichtigung des Aufbaus im Regelgraben und der jeweiligen Großbodenlandschaft. Die detaillierte Kabellage bei geschlossenen Querungen ist hierbei nicht ausschlaggebend gewesen. Insoweit gelten die Ergebnisse dieser Unterlage fort.

Sonstige Belange des zwingenden Rechts sind von der Planänderung I nicht berührt.

Im Übrigen bleiben die mit Ausgangsbeschluss vom 27.06.2025 erteilten Ausnahmen, Befreiungen, Genehmigungen und Erlaubnisse von der Planänderung I unberührt. Zusätzlicher Genehmigungen und Erlaubnisse bedarf es nicht. Dies gilt auch mit Blick auf denkmalschutzrechtliche Anforderungen. Bei den Querungen H-D2-42-001 "Aspich" bei km 29+235 bis km 29+541 und H-D2-43-007 "Maibach, B226" bei km 49+730 bis km 50+235 werden Nahbereichsflächen von behördlichen Bodendenkmalflächen (Siedlungen und Gräberfelder vor- und frühgeschichtlicher Zeit, V-6-5727-0008 und V-6-5926-0026) unterbohrt. Die Beanspruchung dieser Bereiche verändert sich durch die Aufweitung der Bohrung nicht. Im gesamten Bereich des Schutzstreifens wird zudem baubegleitend eine archäologische Überwachung durchgeführt. Dies gilt auch für den angepassten Schutzstreifen.

### **B.III.3 Abwägung**

Die von der Planänderung berührten öffentlichen und privaten Belange sind untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen (vgl. § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG).

Demzufolge erwies sich das planfestgestellte geänderte Vorhaben als abwägungsgerecht.

Durch die gegenständliche Änderung werden zwar private und öffentliche Belange berührt. Gleichwohl sind die Änderungen i. S. v. § 76 Abs. 2 VwVfG unwesentlich (vgl. hierzu auch B.II.1.1). Die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange im Ausgangsbeschluss vom 27.06.2025 wird durch die gegenständliche Planänderung nicht berührt, d. h. der Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis bleiben hierdurch nach Struktur und Inhalt unverändert.

Hinsichtlich boden- und abfallrechtlicher Anforderungen gehen ausschließlich geringfügige quantitative Änderungen mit der Planänderung I einher. Diese berühren die Abwägung im Ausgangsbeschluss vom 27.06.2025 nicht in ihrer Struktur. Die Bohrkurven sind teilweise geringfügig länger oder kürzer. Dadurch ändert sich auch die, im Zuge der Bohrung anfallende, Verdrängungsmasse in einem verhältnismäßig geringen Umfang. Da die Angaben in der Planunterlage L10 eine gerundete Schätzung mit einem Auflockerungsfaktor von 1,3 sind, führen diese geringfügigen Änderungen zu keiner Abweichung von den angegebenen Werten und sind somit zu vernachlässigen. Die der Planfeststellung zugrundeliegenden geschätzten Abfallmengen werden demnach eingehalten. Sie werden

auch weiterhin entsprechend der Ausführungen in Unterlage L10 des Ausgangsbeschlusses in der am 04.12.2023 eingereichten Fassung behandelt (vgl. L10, Kap. 12, Tab. 15, 16, S. 82 ff.). Das Bohrgut wird demnach gemäß Abfallschlüssel klassifiziert und fachgerecht entsorgt. Hierfür werden Böden mit Verdacht auf anthropogene Schadstoffbelastungen gesondert erfasst, vor Ort separiert und im Rahmen der Bauausführung abschließend klassifiziert. Im Vergleich zu den Verdachtsmomenten, die bereits im Ausgangsbeschluss vom 27.06.2025 berücksichtigt wurden, sind im Rahmen der Planänderung I keine Weiteren zu berücksichtigen.

Soweit die Aushubmengen im Bereich der BE-Flächen geringfügig von der ursprünglichen Planung abweichen sollten, gehen hiermit auch keine zusätzlichen oder anderen Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen einher (s. auch B.III.2), die im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen wären.

Auch die betroffenen eigentumsrechtlichen Belange berühren nicht die Abwägung im Ausgangsbeschluss vom 27.06.2025 in ihrer Struktur. Es werden keine neuen Flurstücke in Anspruch genommen. Auf folgenden fünf Flurstücken wird die Fläche für eine dauerhafte Inanspruchnahme zwecks Schutzstreifen größer:

1. Gemarkung Hollstadt, Flurstück 14664
2. Gemarkung Hollstadt, Flurstück 14667
3. Gemarkung Eichenhausen, Flurstück 3978
4. Gemarkung Kronungen, Flurstück 2092
5. Gemarkung Althausen, Flurstück 3682

Da die Eigentümer dieser Flächen gem. § 76 Abs. 2 VwVfG der Maßnahme zugestimmt haben (vgl. B.II.1.2) steht den Maßnahmen eigentumsrechtlich nichts entgegen. Im Übrigen verringert sich die für den Schutzstreifen erforderliche dauerhafte Flächeninanspruchnahme auf mehreren Grundstücken (vgl. Planunterlage D02).

#### **B.IV Abschließende Gesamtbewertung**

Nach Abwägung aller für und gegen die geänderten Vorhaben sprechenden Belange kommt die Planfeststellungsbehörde, die auch für die Genehmigung von Planänderungen zuständig ist, zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung der antragsgegenständlichen Vorhaben einschließlich der vorgesehenen Minderungsmaßnahmen keine Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die die mit den Vorhaben verfolgten bedeutsamen Allgemeinwohlbelange überwiegen könnten.

#### **C Hinweis zu Bekanntgabe und Veröffentlichung des Änderungsbescheids**

Die Bekanntgabe dieses Änderungsbescheids richtet sich nach § 41 VwVfG. Daneben wird dieser Änderungsbescheid sowie die unter A.II.1.1 dieses Bescheids genannten Planunterlagen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde unter [www.netzausbau.de/vorhaben3d2](http://www.netzausbau.de/vorhaben3d2) bzw. [www.netzausbau.de/vorhaben4d2](http://www.netzausbau.de/vorhaben4d2) veröffentlicht.

## D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planänderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe Klage beim

Bundesverwaltungsgericht  
Simsonplatz 1  
04107 Leipzig

erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehenden Planänderungsentscheidung hat gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Planänderungsbescheid nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe dieses Planänderungsbescheids beim

Bundesverwaltungsgericht  
Simsonplatz 1  
04107 Leipzig

gestellt und begründet werden (§ 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 07.11.2025

Im Auftrag

 

Daniel Matz

Abteilung Ausbau Stromnetze, RefL 804

Gz.: 804 – 6.07.01.02/3-2-12PÄI

## E Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
Abs.	Absatz
Az.	Aktenzeichen
BBPIG	Bundesbedarfsplangesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 239) geändert worden ist
BE-Flächen	Baustelleneinrichtungsflächen
BGBl.	Bundesgesetzblatt
bspw.	beispielsweise
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungssammlung des BVerwG
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
engl.	englisch
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 51) geändert worden ist
f./ff.	folgende/fortfolgende
GBL.	Gesetzesblatt
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGÜ	Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung (engl. direct current; DC-Leitung)
i. S. d.	im Sinne der/des
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
Kap.	Kapitel
km	Kilometer
kV	Kilovolt
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist

<b>Abkürzung</b>	<b>Erläuterung</b>
Nrn.	Nummern
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
o. g.	oben genannt
PlfZV	Planfeststellungszuweisungsverordnung vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2582), die durch Artikel 12 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist
Rn.	Randnummer
S.	Seite(n) oder Satz (im juristischen Kontext)
s.	siehe
Tab.	Tabelle
Urt.	Urteil
Urt. v.	Urteil vom
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	"Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328) geändert worden ist
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist

## **F Tabellenverzeichnis**

<b>Tab. 1: Festgestellte Planunterlagen.....</b>	<b>4</b>
<b>Tab. 2: Weitere Planunterlagen.....</b>	<b>4</b>